

Ausschuß für Kommunalpolitik  
32. Sitzung

27.04.1988  
hz-sz

### Aus der Diskussion

Zu Punkt 1 der Tagesordnung    k e i n    Diskussionsprotokoll.

Zu 2: Festsetzung der Höhe der Förderungssätze für Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung nach § 36 Abs. 4 GFG 1988

Vorlage 10/1538

---

Der Vorsitzende teilt mit, bei der Festsetzung der Fördersatzhöhe sei das Benehmen mit dem Ausschuß für Kommunalpolitik und mit dem Verkehrsausschuß herzustellen; letzteres sei bereits geschehen.

Abg. Leifert (CDU) wünscht zu erfahren, welche Abgrenzungskriterien für die Gemeinden angewandt worden seien, die Fördersatz von 70, 80 oder 90 Prozent für die kommunalen Straßenbau erhielten. Offenbar kämen für einen 90 Prozent-Zuschuß die Ausgleichsstockgemeinden und die Gemeinden in Betracht, die Strukturhilfen nach § 17 Abs. 3 GFG 1988 erhielten, während gefragt werden müsse, nach welchen Gesichtspunkten ein Fördersatz von 70 bzw. 80 Prozent gewährt werde.

LMR Dr. Giebeler (Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr) legt hierzu dar, Gemeinden mit überdurchschnittlicher Finanzkraft - insgesamt 95 der 396 nordrhein-westfälischen Gemeinden - erhielten Fördersatz von 70 Prozent. Welche Gemeinde eine überdurchschnittliche Finanzkraft besitze, werde vom Innenminister mit Verbindlichkeit für den Städtebauminister vorgegeben; dazu müßte sich das Innenministerium äußern.

Über dieses Thema habe es langjährige Diskussionen zwischen ihm und Dr. Giebeler gegeben. bemerkt Ministerialdirigent Held (Innenministerium). Die Festsetzung könne nach der Finanzkraft der Gemeinden erfolgen; dabei ließen sich Verschuldungsgrad, Steuerkraft und andere entscheidende Kriterien berücksichtigen. Je nach Finanzkraft könne zwischen Gemeinden mit durchschnittlicher, unterdurchschnittlicher und überdurchschnittlicher Finanzkraft unterschieden werden. Dieses statistische Verfahren sei relativ einfach zu handhaben. Daneben gebe es Ausgleichsstockgemeinden und Gemeinden mit Konsolidierungshilfen. Insofern böten sich bestimmte Gruppen von Gemeinden an; bei der Einstufung ergäben sich keine Probleme.

Ausschuß für Kommunalpolitik  
32. Sitzung

27.04.1988  
hz-sz

Diese Darlegungen gingen am konkreten Sachverhalt weitgehend vorbei, betont Abg. Leifert (CDU). 42 Gemeinden erhielten einen Fördersatz von 90 Prozent, und zwar die Ausgleichsstockgemeinden und die Gemeinden nach § 17 Abs. 3 GFG. - Dies wird durch LMR Dr. Giebeler korrigiert: Aufgrund neuer Erkenntnisse des Innenministers hätten sich abweichend von der in Vorlage 10/1538 enthaltenen Liste Änderungen ergeben: Die Städte Burscheid und Rees erhielten künftig 90 Prozent, da sie nunmehr Ausgleichsstockgemeinden seien. Die bisherige Ausgleichsstockgemeinde Stadt Kalkar bekomme jetzt lediglich noch einen Fördersatz von 80 Prozent. Dadurch erhöhe sich die Zahl der Gemeinden mit 90 Prozent-Zuschuß auf 43.

Vom Innenministerium möchte Abg. Leifert (CDU) wissen, durch welche konkreten Grundlagen die Grenze zwischen 70 und 80 Prozentförderung gezogen werde. Es müsse sich doch um bestimmte Kriterien und ihre Gewichtung handeln, um die Grenze zwischen beiden Sätzen festzulegen. - Die Vorstellungen des Innenministeriums darüber, wie man Finanzkraft zu gewichten vermöge, um zu durchschnittlicher bzw. überdurchschnittlicher Finanzkraft zu gelangen, habe er bereits dargelegt, betont MD Held. Die Kriterien seien den Förderungssätzen selbst nicht zu entnehmen, die in der Eigenverantwortlichkeit der Ressorts festgesetzt worden seien. Insofern habe man es nicht mit einer Entscheidung des Innenministers, sondern des MSWV zu tun, der über die Vergabe der Mittel zu befinden habe.

Die Zahl der Kriterien und ihrer möglichen Kombinationen sei groß, stellt Abg. Dr. Riemer (F.D.P.) fest; zudem könne man solche Kombinationen auch noch gewichten. Das Ziel einer solchen Bewertung stehe vorher fest, und die Kriterien würden in bestimmter Weise kombiniert, um die gesuchten Werte zu erzielen. - Gegen die erörterte Differenzierung meldet Dr. Riemer grundsätzliche Bedenken an. Es frage sich, ob nicht durch den allgemeinen Finanzausgleich die Schwächen bestimmter Gemeinden ausgeglichen werden sollten und ob es richtig sei, daß man bei den verschiedensten Maßnahmen "Spezial- und Einzel-Finanzausgleiche" veranstalte. Dies sei ein falscher Weg. Der Ausgleich unterschiedlicher Finanzkraft müsse vielmehr im allgemeinen Finanzausgleich stattfinden und dürfe sich nicht in einer Reihe von "Sonder-Finanzausgleichen" vollziehen, die das Gesamtsystem verzerrten und zu neuen Ungerechtigkeiten führten.

Dr. Riemer sei in seiner Bewertung bereits einen Schritt weitergegangen, wirft Abg. Leifert (CDU) ein. Ihm selbst liege daran zu klären, auf welche Weise eine solche Festsetzung getroffen werde. Über die Abgrenzung könnten zahlreiche Vorstellungen bestehen. Für die CDU-Fraktion sei es gleichgültig, welches Ministerium die Festsetzung vorgenommen habe; sie wünsche zu erfahren, wie die Festsetzung zustande gekommen sei. Daraus leite sich die zweite

Ausschuß für Kommunalpolitik  
32. Sitzung27.04.1988  
hz-sz

Frage ab, ob es noch sinnvoll wäre, für alle Gemeinden die Bundeszuwendungen für Straßenbauvorhaben um mindestens 20 Prozent aufzustocken. Es sei zu fragen, welches Finanzvolumen dadurch bewegt werde und welche Auswirkungen das auf den Ablauf der Maßnahmen habe. Gegebenenfalls blieben durch die mit 70 Prozent bezuschußten Maßnahmen andere wichtige Investitionen liegen, und die mit 90 Prozent geförderten Gemeinden könnten argumentieren, daß ihnen auf jeden Fall die notwendigen Eigenmittel fehlten. Allerdings versichert der CDU-Sprecher, daß eine 100 Prozent-Förderung von seiner Fraktion auf keinen Fall gewollt sei, die sich in Oberhausen - wie bei der Sitzung in dieser Stadt zu hören - negativ ausgewirkt habe.

Seine Fraktion stimme den Förderung für 1988 zu, erklärt Abg. Schwirtz (SPD). Für künftige Jahre könnten durchaus auch andere Regelungen gefunden werden. Der Minister könnte schriftlich verdeutlichen, welche Kriterien für die einzelnen Gemeinden Anwendung fänden, damit man dies nachvollziehen könne.

Der Ausschuß habe der Festsetzung der Förderungssätze nicht zuzustimmen, sondern werde lediglich davon informiert, gibt der Vorsitzende zu bedenken; mehr besage der Begriff "Herstellung des Benehmens" nicht. Auch wenn der Ausschuß mit der Vorlage nicht einverstanden wäre, könnte er sie nicht verändern. Für den Ausschuß sollte es in erster Linie darum gehen, wie sich die Fördersätze 1988 in der Praxis bewährt hätten. Dies sei spätestens bei den Beratungen über das GFG 1989 mit einzubeziehen. Zusammen mit einem Erfahrungsbericht des zuständigen Ministers lasse sich klären, wie sich die Differenzierung in der Praxis ausgewirkt habe, um zu neuen Überlegungen zu kommen.

Nach Ansicht des Innenministeriums machen die im GFG insgesamt ausgewiesenen Mittel einen Teil des kommunalen Finanzausgleichs aus, betont MD Held. Die Mittel müßten genau den Kriterien unterliegen, die für den allgemeinen Finanzausgleich gälten. Zwar gebe es auch anderslautende Auffassungen dazu. In § 36 Abs. 4 GFG sei vorgesehen, sich an der Finanzkraft der Gemeinde zu orientieren. Mit den Regierungspräsidenten sei abgestimmt worden, ob die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen im Grunde nach ihrer Finanzkraft eingeordnet werden könnten, etwa nach den eben erwähnten Kriterien. Dazu gebe es Diskussionen und auch Erkenntnisse, die die Regierungspräsidenten dem Innenminister zugänglich gemacht hätten. Die Frage, was Finanzkraft sei, hänge sicher von der Verschuldung ab; dazu gehörten auch noch andere Komponenten, z. B. die Frage, ob eine Gemeinde noch Zuweisungen zum Vermögenshaushalt erwirtschaften könne oder ob sie aufgrund ihrer Finanzsituation nicht mehr dazu imstande sei.

Ausschuß für Kommunalpolitik  
32. Sitzung

27.04.1988  
hz-sz

Abg. Dr. Riemer (F.D.P.) möchte wissen, ob eine Gemeinde, die sich über das erforderliche Maß hinaus verschulde, aufgrund dessen in einen höheren Fördersatz komme. - Hierauf entgegnet MD Held, die Verschuldung sei nur ein Kriterium. Es komme stets darauf an, wodurch die Verschuldung bewirkt worden sei. Bei der Verschuldung von in Schwierigkeiten geratenen Gemeinden müsse das Land helfen; allerdings würden beträchtliche Anstrengungen unternommen, aus dem Ausgleichsstock wieder herauszukommen. Immerhin sei das Stichwort der Verschuldung unterschiedlich zu gewichten, und mit den Regierungspräsidenten müßten solche Probleme diskutiert werden. Dabei frage sich, ob Fehlbeträge unvermeidlich seien und wie sie sich entwickelten. Ferner werde die Steuerkraft - und zwar nicht nach den Hebesätzen, sondern nach den Grundbeträgen - bemessen. Diese und andere Komponenten machten zusammengenommen die Kriterien aus, nach denen man die Zuordnung nach unter- und überdurchschnittlicher Finanzkraft vornehmen könne. Differenzierungen könnten im Einzelfall schwierig sein, selbst bei diesen groben Stufungen. Die Fördersätze sagten darüber, wie gefördert werde, überhaupt nichts aus.

Ergänzend legt LMR Dr. Giebeler dar, ein Hauptziel Minister Zöpels sei es gewesen, die wichtigsten Zuwendungsbereiche seines Ressorts in den Fördersätzen zu vereinheitlichen: Stadterneuerung, kommunaler Straßenbau und kommunaler Nahverkehr. Bei dem Fördersatzniveau handele es sich um eine Verbindung dieser Harmonisierung wichtiger Investitionsförderungsbereiche mit den Intentionen des Innenministers, bei den Zuwendungen die kommunale Finanzkraft mit zu berücksichtigen. Das Staffelungssystem solle sich auf drei Gemeindegruppen beschränken, und zwar bei relativ hohem Förderungsniveau. Im Kern seien die Veränderungen gegenüber dem bisherigen Zustand nicht so stark. Im statistischen Durchschnitt belaufe sich der Förderungssatz auf 77 Prozent.

Eine rasche Regelung im Blick darauf, daß die Förderung 1988 stattfinden könne, bezeichnet Abg. Leifert (CDU) als richtig. Grundlegende Veränderungen im Fördersystem interessierten allerdings auch den Ausschuß für Kommunalpolitik außerordentlich. In der Staffelung seien zahlreiche Elemente enthalten, die in den kommunalen Finanzausgleich nicht hineingehörten. Wenn man bedenke, wie schwierig es sei, kommunalen Finanzausgleich verfassungskonform zu gestalten, so dürfe dieser im GFG festgelegte Finanzausgleich im Prinzip nicht ausgehöhlt werden. Hierbei handele es sich um ein grundsätzliches Thema. Der Ausschuß habe hier nicht zuzustimmen, sondern werde lediglich informiert. Unter den Bedingungen der Vorlage könnte die CDU-Fraktion der Differenzierung nicht zustimmen. Sie nehme sie lediglich zur Kenntnis; denn die Grenzziehung zwischen der Förderung von 70 und 80 Prozent sei verhältnismäßig unklar.